



PD Dr. Daniela Hosser

Tel.: (0511) 348 36-27

Fax: (0511) 348 36-10

Email: hosser@kfn.uni-hannover.de

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/2981

**Schriftliche Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SWW (Drucksache 16/1816):
EntschlieÙung im Jugendstrafrecht**

Der Antrag zur EntschlieÙung im Jugendstrafrecht der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SWW wendet sich gegen Bestrebungen das geltende Jugendstrafrecht zu verschärfen und fordert stattdessen umfassendere Maßnahmen der Kriminalprävention, einschließlich vermehrter Hilfen für bereits delinquent gewordene Jugendliche. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Bereich der Kriminologie und der Psychologie sowie eigene Forschungsbefunde von empirischen Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KfN) stützen diese Forderungen.

Zu den Einzelforderungen des Antrags:

1. Der Aussage, dass das geltende Jugendstrafrecht ausreichende Möglichkeiten bietet, um der Jugendkriminalität in Deutschland zu begegnen, ist uneingeschränkt zuzustimmen. In Wissenschaftskreisen besteht größtmöglicher Konsens darüber, dass sich das Jugendstrafrecht, mit seiner Vielfalt von individuell auf den Einzelfall abstimmbaren Sanktionen, als Instrument in Reaktion auf Jugenddelinquenz im Grundsatz bewährt hat. Es bestehen sogar Bestrebungen dahingehend die Sanktionsvielfalt des Jugendstrafrechtes auch als Modell für eine Neuregelung des Erwachsenenstrafrechts in Erwägung zu ziehen. International findet das am Erziehungsgedanken ausgerichtete deutsche Jugendstrafrecht dementsprechend höchste Anerkennung und diene als Vorbild neuerer Strafrechtsreformen in Spanien, Portugal und den osteuropäischen Ländern. Die Bundesregierung stellt übereinstimmend mit diesen Positionen in ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (2006) fest, dass das Jugendstrafrecht „... ausreichende und angemessene Möglichkeiten zur flexiblen Verfahrensgestaltung und zur differenzierten Reaktion und Sanktionierung bei Straftaten junger Menschen...“ bietet.
Grundsätzlich stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die zur Verfügung stehenden rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten auch tatsächlich, dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechend, effektiv genutzt werden bzw. zeitnah zu der Tat

zur Anwendung kommen. Sowohl längere Zeitintervalle zwischen der eigentlichen Tathandlung und der Urteilsverkündung bzw. dem Sanktionsvollzug, wie auch eine nur verhaltene Nutzung von Maßnahmen des Täter-Opferausgleichs verweisen diesbezüglich auf Defizite. Jene betreffen jedoch die praktische Umsetzung und erfordern keine justizielle Neuregelung des Jugendstrafrechts. Mehr Personal in den Ermittlungs- und Justizbehörden und eine umfassendere Aus- und Weiterbildung der Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf die Entwicklungspsychologie des Jugend- und frühen Erwachsenenalters oder Erkenntnisse der Sanktionswirkungsforschung könnten hier bereits Abhilfe leisten.

2. Forderungen nach einer repressiveren Ausgestaltung des Jugendstrafrechts ist eine deutliche Absage zu erteilen. Aus wissenschaftlicher Perspektive gibt es nicht den geringsten Beleg für die Annahme, dass durch vermehrte Repression stärkere Normkonformität erreicht oder zur General- und Spezialprävention beitragen zu können. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, wie es auch im Zeitungsbericht (2006) der Bundesregierung ausdrücklich festgestellt wird. „Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen ... die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. ... Es gibt keinen empirischen Beleg für die Annahme, dass durch härtere Sanktionen bessere Legalbewährungsraten erzielt zu können. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, ... zeigten häufig sogar kontraproduktive Effekte.“ Lediglich eine Steigerung des Entdeckungsrisikos wirkt sich im Bereich leichter Delikte kriminalitätsreduzierend aus. Insofern sind statt vermehrter Repression verstärkte Bemühungen im Bereich der Kriminalprävention zu fordern.
3. Dem Antrag ist vollständig dahingehend zuzustimmen, dass die verschiedenen unter Punkt 3 aufgezählten und derzeit in der öffentlichen Diskussion propagierten Maßnahmen, wie bspw. die Einführung eines Warnschussarrests oder die Erhöhung der Höchststrafengrenze für Jugendliche, ungeeignete Mittel zur Gewaltprävention darstellen. Entsprechende Forderungen bedienen in erster Linie (vermeintlich) gestiegenen Strafbedürfnisse der Bevölkerung. Sie lassen langfristig jedoch kontraproduktive Effekte erwarten, bei gleichzeitig hohen Investitions- und Unterhaltungskosten, welche zu Lasten alternativer Maßnahmen der Förderung gehen dürften.
Zur den einzelnen im Antrag aufgeführten Maßnahmen ist Folgendes anzumerken:
Die Einführung eines Warnschussarrestes wird mit seiner potentiellen Abschreckungswirkung begründet. Die Rückfallrate nach Verbüßung einer Arreststrafe liegt laut der Studie „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ jedoch bei 70 %. In einer eigenen Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen zeigte sich zudem, dass bei erstmalig zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilten Personen (N=2405) der Anteil vorheriger Verurteilungen zu Jugendarrest 42 % beträgt. Studien aus den USA konnten für kurzfristige freiheitsentziehende Maßnahmen (shock probation) oder Gefängnisbesuchsprogramme (scared straight) dementsprechend entweder keine abschreckende Wirkung oder aber in einigen Untersuchungen sogar rückfall erhöhende Effekte nachweisen (Shermann et al.,

1998; www.ncjrs.org/works/download.htm). Insofern fehlt jeglicher empirischer Beleg, der die Annahme einer Abschreckungswirkung unterstützen würde. Tatsächlich stehen während einer kurzzeitigen Arrests weder ausreichende Mittel, noch genügend Zeit zur Verfügung, um bei den Verurteilten nachhaltige Verhaltensänderungen zu bewirken. Die Erfahrung des Eingesperrtseins alleine bewirkt jedoch, wie Befunde aus dem Längsschnittprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ nachdrücklich zeigen, keine Einstellungs- und Verhaltensänderungen. Dafür erhöht die Zusammenballung delinquenter Personen auf engem Raum aber die Wahrscheinlichkeit, dass weitere Kontakte im kriminellen Milieu geknüpft oder intensiviert werden und sich die Jugendlichen gegenseitig in ihren aggressiven Verhaltensweisen verstärken; nicht zuletzt auch, um durch den (emotionalen) Zusammenschluss mit Personen in gleicher Lage die demütigende Erfahrung des Ausschlusses aus der Gesellschaft zu kompensieren. Das Scheitern von Gefängnisbesuchsprogrammen lässt zudem darauf schließen, dass die Möglichkeit einer „tatsächlichen“ bzw. längeren Haftstrafe durch kurzfristige Einschlusserfahrungen an Schrecken verliert („Der Mensch fürchtet das Unbekannte“). Insofern mit der Einführung eines Warnschussarrests lediglich die bisher aus gutem Grund gesetzlich ausgeschlossene Verhängung von Jugendstrafen unter sechs Monaten umgangen werden soll, liegen Befunde vor, die für kurze Freiheitsstrafen tendenziell höhere Rückfallraten belegen als bei Haftstrafen über einem Jahr. Dieser Effekt ist dabei nicht mit einer vermeintlichen Abschreckungswirkung zu begründen, sondern vielmehr damit, dass Maßnahmen der schulischen und beruflichen Förderung sowie therapeutische Maßnahmen im Rahmen kurzer Haftstrafen nicht zum Tragen kommen.

Die Forderung nach der Einrichtung von Erziehungscamps entbehrt ebenfalls jeder wissenschaftlichen Grundlage. Insofern damit Einrichtungen gemeint sind, die vor allem auf (militärischen) Drill, Disziplin und sportliche Betätigung abzielen, weisen Metaanalysen, die verschiedene Untersuchungen über entsprechende Institutionen zusammenfassend bewerten, auf eine insgesamt eher rückfallerhöhende Wirkung im Bereich von etwa 10 Prozentpunkten hin (Aos, Phipps, Barnoski & Lieb, 2001). Sollten Erziehungscamps aber eher behandlerisch, pädagogisch orientiert sein, so stellt der offene Jugendstrafvollzug das entsprechende bereits erfolgreich praktizierte und evaluierte Pendant dazu dar. Formen des offenen Vollzugs bzw. des Vollzugs in freien Formen haben sich in Baden-Württemberg, aber auch im offenen Vollzug in Niedersachsen seit mehreren Jahren bewährt. In der Presse häufig erwähnte und von Politikern angeführte alternative Einrichtung, wie beispielsweise die von Herrn Lothar Kannenberg geführte Einrichtung, wurden hingegen noch nie einer Wirksamkeitsprüfung unterzogen.

Die Erhöhung der Höchststrafengrenze für Jugendliche von zehn auf fünfzehn Jahre ist als Mittel der Gewaltprävention völlig ungeeignet. Zum einen aufgrund der fehlenden Abschreckungswirkung von Strafverschärfungen und der fehlenden resozialisierenden Wirkung einer Haftstrafe, zum anderen aber auch da diese Regelung nur für wenige Einzelfälle relevant wäre. Im ganzen Bundesgebiet wurden 2006 nur 17 Personen zu einer Jugendstrafe von genau zehn Jahren verurteilt, wobei hier Heranwachsende bis zu 21 Jahren, die die Mehrheit der Klientel im Jugendstrafvollzug stellen, bereits mitgezählt wurden.

Gegen die ausschließliche Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende (18-21 Jahre) sprechen kriminologische und psychologische bzw. soziologische Erkenntnisse. Weltweit ist ein Aging-Out-Effekt aus der Kriminalität feststellen, d.h. jenseits des 30. Lebensjahrs nehmen die kriminelle Aktivitäten auch bei vormals inhaftierten Straftätern deutlich ab. Das „Herauswachsen“ aus der Kriminalität wird dabei stark davon beeinflusst, inwiefern es den Personen gelingt, eine feste Arbeitsstelle und stabile Bindungen einzugehen bzw. soziale Kontakte außerhalb des kriminellen Milieus zu knüpfen. Je stärker die gesellschaftliche Stigmatisierung ist, z. B. indem Eintragungen im Führungszeugnis die Chance auf einen Arbeitsplatz verringern, umso größer die Gefahr einer Rückfälligkeit. Das Jugendstrafrecht bietet diesbezüglich im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht eindeutige Vorteile. Befunde aus dem KFN-Längsschnittprojekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ bei dem die Entwicklung von 2400 erstmalig zu einer Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden aus vier Bundesländern mehrjährig verfolgt wurde, zeigen außerdem, dass sich die Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug in ihrem emotionalen Erleben und kognitiven Fertigkeiten ihren sozialen Kompetenzen und Verhaltensweisen bzw. Verhaltensdefiziten etc. nicht von Jugendlichen unterscheiden. Unabhängig vom kalendarischen Alter sind die Biographie des Großteils der Insassen im Jugendstrafvollzug durch widrigste Sozialisationsbedingungen, Vernachlässigung, Misshandlungs- und Drogenerfahrungen charakterisiert. Je flexibler die rechtlichen Möglichkeiten sind, darauf zu reagieren und unterstützende Hilfen (auch zwangsweise) anzubieten, umso besser. Der Jugendstrafvollzug mit seinem höheren Mittel- und Personalausstattung und seinen spezifisch auf die Bedürfnisse dieser Klientel abgestimmten Ausbildungs- und Fördermaßnahmen bietet hierzu günstigere Voraussetzungen als der Erwachsenenvollzug.

Die Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre ist weder mit dem Grundgesetz, noch dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts vereinbar. Gerade bei noch strafunmündigen Kindern, die bereits mehrfach polizeilich auffällig wurden, oder sehr jungen Straftätern haben sich anstelle geschlossener Formen der Unterbringung ambulante aufsuchende Therapien (z. B. die Multisystemische Therapie nach Scott Henggeler und Chick Borduin) als zwar anfangs kostenintensives, langfristig jedoch effektives und letztlich sogar kostensparendes Mittel bewährt. In einigen amerikanischen Untersuchungen konnten die Rückfallraten mit Hilfe entsprechender Therapien um bis zu 30 % reduziert werden. Die Maßnahmen beruhen dabei auf der Annahme, dass neben der Familie besonders die Schule, die Gleichaltrigen und die Nachbarschaft starke Einflüsse auf das delinquente Verhalten ausüben. Diese Kontexte sind daher in die Behandlung dissozialer Kinder und Jugendlicher systematisch einzubeziehen, wenn es zu langfristigen Verhaltensveränderungen kommen soll. Statt Strafe stehen hier eindeutig langfristige Hilfe- und Unterstützungsleistung sowie die Kooperation und die Vernetzung bestehender oder potentiell verfügbarer Hilfesysteme im Vordergrund.

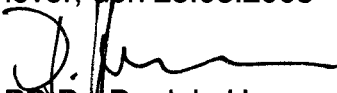
4. Zu einer umfassenden Kriminalitätsprävention gehören zweifellos der Ausbau ambulanter Familienhilfen, der Schulsozialarbeit oder der Förderung der Integration von Immigranten. Da allein unter den deutschen erstmalig Inhaftierten im Jugendstrafvollzug zum Zeitpunkt der Inhaftierung 61 % keinen

Schulabschluss aufweisen und 93 % keine Berufsausbildung (Befunde aus dem KFN-Projekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“), sollte hier aber auch der dringend zu fordernde Ausbau der Ganztagschulen nicht unerwähnt bleiben, wobei diese ein sinnvolles und attraktives Freizeitangebot aufweisen müssten. Ein konsequentes Vorgehen gegen Schuleschwänzer, langfristige Sprach- und Leseförderung sowie alternative Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsformen für solche Jugendliche, die im jetzigen System scheitern, sind weitere wichtige Bausteine zur Prävention von Jugendkriminalität.

5. Den Antragstellern ist zuzustimmen, wenn sie ausreichendes Personal und eine entsprechende Förderung im Bereich des Jugendstrafvollzugs und der Bewährungshilfe beim Umgang mit jungen Straftätern fordern. KFN-Befunde zeigen, dass 37% der erstmalig inhaftierten Straftäter außerhalb von schulischer Ausbildung oder Arbeit keinerlei Förder-, Beratungs- oder Behandlungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug erhalten. Unter der Vielzahl der im Jugendstrafvollzug zur Anwendung kommenden Maßnahmen, wie z. B. Schuldner- oder Suchtberatung, soziale Trainingsmaßnahmen oder Anti-Gewalttrainings war zudem nur ein verschwindend geringer Anteil jemals im Hinblick auf Behandlungseffektivität evaluiert worden. Allein kognitiv-verhaltenstherapeutische Maßnahmen, die aber nur knapp 10% der Inhaftierten erhielten, erweisen sich im Hinblick auf die Rückfallvermeidung auch tatsächlich als wirksam. Insofern erstaunen auch die konstant hohen Rückfallraten nach der Jugendstrafe kaum. Wichtiger noch als eine angemessene Behandlung im Vollzug ist dabei ein gleitender Übergang aus dem Vollzug in die Freiheit zu bewerten. Die meisten Entlassenen sind mit der neuen Lebenssituation völlig überfordert, verfallen in alte Verhaltensmuster und werden im ersten halben Jahr nach ihrer Entlassung bereits wieder rückfällig. Langfristige Entlassungsvorbereitung, und Nachsorge, bei der alle beteiligten Institutionen (Vollzug, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe) eng zusammen müssen und mit örtlichen Trägern wie Arbeitsamt und Beratungsstellen kooperieren sind daher notwendig. Unklare Zuständigkeiten wechselnde Träger und Ansprechpartner sowie große Einzugsgebiete der Jugendanstalten erschweren diese Arbeit jedoch beträchtlich. Dieser Erkenntnis folgend wird im niedersächsischen Strafvollzug ab April 2008 das Modellprojekt „Verzahnte Entlassungsvorbereitung“, initiiert von der Jugendanstalt Hameln und fußend auf den Erfahrungen des Projektes BASIS starten, dass genau diesen Schwierigkeiten begegnen soll.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Hannover, den 28.03.2008


gez. PD Dr. Daniela Hosser